

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Moers

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV .NRW. S. 759) hat der Rat der Stadt Moers am 6. Dezember 2006 die folgende Satzung, zuletzt geändert mit Beschluss vom 12.02.2020, beschlossen:

Präambel

„Der Wert und der Nutzen einer Seniorenvertretung für eine Kommune lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Seniorenvertretungen arbeiten und wirken stets generationenübergreifend und sind Träger einer „Kultur des Engagements“ von der alle Generationen profitieren. Daher liegt es im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger einer Kommune, über eine Seniorenvertretung zu verfügen“. (Rechenschaftsbericht LSV NRW 2018)

Die wachsende Anzahl von Seniorinnen und Senioren in der Stadt Moers verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Bevölkerungsgruppe an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Aus diesem Grund wurde bereits 1980 in der Stadt Moers unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren ein Seniorenbeirat gegründet. Dazu gibt der § 27a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) seit 2017 eine Grundlage.

§ 1

Aufgaben, Ziele

(1)

Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange der älteren Menschen wahr und entwickelt Ideen und Aktivitäten zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Moers, die letztlich allen Generationen zu Gute kommen.

Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden.

(2)

Der Seniorenbeirat berät Rat und Verwaltung, Vereine und Verbände in seniorenrelevanten Angelegenheiten. Er entwickelt seine Aktivitäten aus eigener Initiative und aus Anregungen der Bevölkerung insbesondere im Rahmen

- des kommunalen Handlungskonzeptes „Auf dem Weg in seniorengerechte Quartiere für Alle - Förderung von Teilhabe, Mitgestaltung und Kooperation“
- der Stadtentwicklungsplanung/ Quartiersentwicklung
- der verbindlichen Teilnahme am Runden Tisch „Offene Seniorenarbeit“
- der Entwicklung und Verwirklichung von Kultur- und Bildungsangeboten
- baulicher Planungen und Vorhaben
- einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit für das Alter

(3)

Ziele der Arbeit des Seniorenbeirates sind vorrangig

- die soziale Teilhabe der älteren Menschen zu verbessern
- Seniorinnen und Senioren zu motivieren, sich aktiv in die kommunale Gesellschaft einzubringen und diese mitzugestalten
- auf die Berücksichtigung der Belange und Bedürfnisse älterer Menschen bei der kommunalen Sozial- und Stadtentwicklungspolitik, im Kultur- und Bildungsbereich sowie im baulichen Bereich hinzuwirken
- bei der Umsetzung des kommunalen Handlungskonzeptes:“ Auf dem Weg in seniorengerechte Quartiere für Alle - Förderung von Teilhabe, Mitgestaltung und Kooperation“ aktiv mitzuwirken
- die Ergebnisse der laufenden und geplanten Aktivitäten durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit regelmäßig bekannt zu machen.

§ 2

Mitwirkung in Gremien

(1)

Der Seniorenbeirat soll zu allen ältere Menschen betreffenden Angelegenheiten frühzeitig gehört werden. Der Seniorenbeirat unterbreitet seine Anträge, Anfragen,

Anregungen und Empfehlungen dem Sozialausschuss und gegebenenfalls direkt den zuständigen Fachausschüssen und dem Rat der Stadt Moers.

Der Seniorenbeirat ist berechtigt, Fragen an die Verwaltung zu richten.

Die Anliegen des Seniorenbeirates gem. Satz 1 und 2 sind sach- und zeitgemäß zu behandeln bzw. zu beantworten.

(2)

Der Seniorenbeirat ist berechtigt, eine Vertreterin oder einen Vertreter in Ausschüsse des Rates der Stadt Moers zu entsenden. Der Rat der Stadt Moers beschließt über die Mitgliedschaft einer Vertreterin oder eines Vertreters des Seniorenbeirates. Die Vertreterin oder der Vertreter des Seniorenbeirates wirken im jeweiligen Ausschuss beratend mit (Bezug zur GO NRW „sachkundige Einwohner*innen“).

Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und den Vertreterinnen oder Vertretern des Seniorenbeirates werden alle für die Beratung notwendigen Unterlagen zu den jeweiligen Ausschusssitzungen zugesandt.

(3)

Der Seniorenbeirat kann zu einzelnen Themenbereichen und Sachfragen Arbeitsgruppen bilden. Er kann in Fachfragen Expertinnen oder Experten zur Beratung hinzuziehen.

§ 3

Wahl, Delegiertenversammlung

(1)

Der Seniorenbeirat wird durch eine Delegiertenversammlung gewählt. Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.

Mandatsträger aus Europäischer Union, Bund, Land sowie Kreistags- und Ratsmitglieder können nicht stimmberechtigte, aber beratende Mitglieder des Seniorenbeirates sein.

(2)

Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Delegierten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und in Moers wohnen.

(3 a)

In der Seniorenarbeit tätige Organisationen, Einrichtungen und Gruppen können jeweils bis zu zwei Delegierte entsenden.

(3 b)

Zur Entsendung von Delegierten sind ausschließlich Organisationen, Einrichtungen und Gruppen berechtigt, die in der Anlage „Liste der Organisationen, Einrichtungen und Gruppen in der Seniorenarbeit in Moers“ zur Satzung des Seniorenbeirates aufgeführt sind.

(3 c)

Organisationen, Einrichtungen und Gruppen, die nicht in der Anlage „Liste der Organisationen, Einrichtungen und Gruppen in der Seniorenarbeit in Moers“ erfasst sind, aber Seniorenarbeit auf dem Gebiet der Stadt Moers leisten, können eine Aufnahme in die o. g. Liste bei der Stadt Moers – Fachbereich Soziales, Senioren und Wohnen – beantragen. Über die Zulassung zum nächsten Delegiertenwahlverfahren entscheidet das Beratungsgremium, das auch den Wirksamkeitsdialog begleitet, mit einfacher Mehrheit. Eine entsprechende Aktualisierung der genannten Anlage erfolgt jeweils zu den Vorbereitungen zur Wahl des Seniorenbeirates.

(4)

Delegierte können auch Seniorinnen und Senioren sein, die die Voraussetzungen gem. Abs. (2) erfüllen und die durch Unterschriften von mindestens 15 Bürgerinnen oder Bürgern unterstützt werden. Die Unterstützerinnen und Unterstützer müssen das 55. Lebensjahr vollendet haben und in Moers wohnen. Die Unterstützung mittels Unterschrift ist nur für eine Delegierte oder einen Delegierten zulässig.

(5)

Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates lädt hierzu ein und leitet die Sitzung. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 2/3 der Delegierten ist eine Delegiertenversammlung einzuberufen.

Die Delegiertenversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Seniorenbeirates entgegen.

Die Delegiertenversammlung kann Empfehlungen an den Seniorenbeirat aussprechen, über die dieser zu beraten und zu entscheiden hat.

§ 4

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

(1)

Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus

- 15 stimmberechtigten Mitgliedern
- beratenden Mitgliedern.

(2)

Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates werden aus der Mitte der Delegiertenversammlung gewählt. Es ist eine Rangliste nach Anzahl der erhaltenen Stimmen zu erstellen. Die ersten 15 Personen dieser Liste bilden den Seniorenbeirat. Die stimmberechtigten Mitglieder müssen die Voraussetzungen gem. § 3 Abs. (2) erfüllen.

(3)

Je 1 beratendes Mitglied wird von

- den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege
- den katholischen Kirchengemeinden
- den evangelischen Kirchengemeinden
- den im Rat vertretenen Fraktionen
- dem Beirat für Menschen mit Behinderung
- dem Integrationsrat

benannt. Für jedes beratende Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.

Die Anzahl der beratenden Mitglieder darf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten.

§ 5

Sitzungen, Vorsitz

(1)

Der Seniorenbeirat erfüllt seine Aufgaben gemäß § 1. Er tritt auf Einladung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden zusammen, sooft es seine Aufgaben erfordern, mindestens dreimal jährlich oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Beiratsmitglieder.

(2)

Der Seniorenbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus den stimmberechtigten Mitgliedern die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Fällt in der laufenden Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so erfolgt in der darauffolgenden Sitzung des Seniorenbeirates eine Nachwahl durch den Seniorenbeirat aus seiner Mitte.

(3)

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Sie oder er koordiniert die Aufgaben des Seniorenbeirates und der Delegiertenversammlung und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende berichtet in der Delegiertenversammlung über die Arbeit des Seniorenbeirates.

(4)

Der Seniorenbeirat entsendet die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter in die Landesseniorenvertretung NW.

§ 6

Amtszeit

(1)

Die Amtszeit des Seniorenbeirates und der Delegiertenversammlung entspricht der Wahlzeit des Rates der Stadt Moers.

(2)

Die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates und der Delegiertenversammlung bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes rückt von der Reserveliste jeweils das Mitglied mit der nächst höheren Stimmzahl nach.

Für ausscheidende beratende Mitglieder des Seniorenbeirates rückt deren dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter nach. Von den in § 4 Abs. (3) benannten Institutionen ist ein Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied neu zu benennen.

§ 7

Geschäftsordnung

(1)

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Geschäftsführung

(1)

Die Geschäftsführung der Delegiertenversammlung und des Seniorenbeirates obliegt der Stadt Moers.

(2)

Aufgaben der geschäftsführenden Stelle sind insbesondere die Fertigung und Zustellung von Einladungen und Niederschriften, die Schriftführung in den Sitzungen, die Weiterleitung der Beschlüsse und Empfehlungen an die zuständigen Gremien bzw. Stellen und Ämter der Verwaltung, die Beantwortung von Fragen an die Verwaltung sowie sämtliche verwaltungstechnischen Angelegenheiten, die sich aus der Aufgabenwahrnehmung durch den Seniorenbeirat ergeben.

§ 9

Auslagenersatz/Verdienstaussfall

(1)

Zur Abgeltung von Auslagenersatz und Verdienstaussfall gelten die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Moers in der jeweils geltenden Fassung.

Die Seniorenbeiratsmitglieder erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates, Sitzungen der Gremien der Stadt Moers und Arbeitsgruppen der Gremien.

§ 10

Bekanntmachung, Inkrafttreten

(1)

Die Satzung wird vom Rat der Stadt Moers beschlossen. Nach erfolgtem Ratsbeschluss ist die Satzung öffentlich bekannt zu machen.

(2)

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Moers, den 26.02.2020

gez.

Fleischhauer

Bürgermeister

Anlage zur Satzung des Seniorenbeirates

Stand Februar 2020

Liste der Organisationen, Einrichtungen und Gruppen in der Seniorenarbeit in Moers

- Begegnungs- und Beratungszentren
- Beiräte der Pflegeeinrichtungen
- Bildungsträger mit Angeboten für ältere Menschen
- CDU Senioren-Union
- FDP Liberale Senioren LiS@
- Gewerkschaften
- Interkulturelle Zentren
- Moscheevereine
- Nachbarschaftshaus
- Quartiersbüros
- Seniorengruppen der katholischen Kirchengemeinden
- Seniorengruppen der evangelischen Kirchengemeinden
- Sozialverband Deutschland e.V. SoVD
- Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e.V.
- SPD AG 60plus
- Stadtsportverband
- Volkshochschule (vhs) – Kurse mit Angeboten für ältere Menschen
- Zwar-Gruppen

Hinweis

In diese Liste können nur Organisationen, Einrichtungen und Gruppen aufgenommen werden, wenn und solange sie Seniorenarbeit auf dem Gebiet der Stadt Moers leisten (§ 3 Abs. 3 c)

Bekanntmachungsanordnung:

...

Moers, den 26.02.2020

gez.
Fleischhauer
Bürgermeister

(s. Amtsblatt Nr. 9/2020 vom 26.03.2020)